

94.050

Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Übereinkommen

Espèces migratrices appartenant à la faune sauvage. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. Mai 1994 (BBI III 929)
Message et projet d'arrêté du 25 mai 1994 (FF III 917)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zum Übereinkommen, der sogenannten Bonner Konvention, das Überleben zahlreicher wandernder wildlebender Tierarten sei heute stark gefährdet. Zu ihrer Erhaltung seien gemeinsame Massnahmen aller Staaten, in denen diese Tierarten vorkommen, notwendig. Diese Tierarten sind im Anhang zur Botschaft aufgezählt.

Bis zum 1. Mai 1994 hatten 44 Staaten die Konvention unterzeichnet, darunter die Europäische Union.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) hat das Übereinkommen beraten. Sie kam zum einstimmigen Beschluss, dass ihm zuzustimmen sei.

Das Übereinkommen hat eine doppelte Zielsetzung. Es soll wesentlich dazu beitragen, gefährdete wandernde Tierarten zu erhalten, und es soll garantieren, dass die Lebensräume dieser Arten sichergestellt werden. Diese Zielsetzung ist mit der Zielsetzung der schweizerischen Natur- und Landschaftsschutzpolitik identisch.

Der Schutzbedarf wird von Kennern weltweit anerkannt. Das Schutzprogramm ist denn auch unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen entstanden. Es ist seit dem 1. November 1983 in Kraft. Man kann sich höchstens fragen, warum ihm die Schweiz nicht früher beigetreten ist. Es handelt sich um ein Rahmenabkommen, ein Abkommen ohne direkt anwendbare materielle Normen. Zu den wesentlichen Grundsätzen des Übereinkommens gehören: die Anerkennung der Bedeutung der wandernden Tierarten als Bestandteil der biologischen Vielfalt; die Notwendigkeit, Massnahmen zum Schutz von Tieren zu ergreifen, welche sich über nationale Grenzen hinweg bewegen oder zwischen nationalen Hoheitsgebieten und dem offenen Meer wandern; der Wille, weltweite Schutzmassnahmen für die besonders bedrohten wandernden Tierarten zu ergreifen und ihre Lebensräume zu schützen. Es gehören auch der Abschluss internationaler Regionalabkommen zum Schutz sowie zur Hege und Nutzung von wandernden Tierarten dazu und schliesslich die Beteiligung an Forschungsarbeiten und an einer ständigen Überwachung der gefährdeten Tierarten.

Die Schweiz ist für zahlreiche wandernde Tierarten ein Durchgangsland, vor allem für Vögel. Der Beitritt der Schweiz verstärkt die Koordination der Schutzmassnahmen, die im Rahmen dieses Übereinkommens vorgesehen sind. Ziel ist es, möglichst geschlossene Wanderrouten dieser Tierarten, die sich über mehrere Länder erstrecken, zu garantieren. Das Übereinkommen entspricht auf der ganzen Linie unserer heutigen nationalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik. Es bietet Anlass dazu, unsere Politik international einzubinden und damit einen Beitrag zu Schutzmassnahmen zu leisten. Der Beitritt der Schweiz stellt einen Akt der Solidarität gegenüber jenen Staaten dar, in denen die Wanderrouten der gefährdeten Arten liegen. Er würde den guten Ruf der Schweiz auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt stärken.

Auf der Vertragskonferenz von Nairobi wurde im Juni dieses Jahres für den Vollzug des Übereinkommens ein Betrag von

3,3 Millionen Dollar festgelegt. Die Schweiz soll jährlich 50 000 Franken bezahlen. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung des Buwal provisorisch vorgesehen.

Die Kommission legt Wert darauf, dass für die Bearbeitung der Konvention keine zusätzliche Stelle geschaffen wird. Das wurde von seiten des Bundesrates respektive des Buwal zugesichert. Vielmehr sollen die Arbeiten von der Person betreut werden, die sich schon bisher mit der Konvention befasst hat. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die wissenschaftlichen Arbeiten, z. B. die Überwachung, können Dritten anvertraut werden, etwa der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, sowie Forschungsinstituten, die sich mit der Erforschung der Schweizer Fauna befassen. Das Abkommen steht im Rahmen der Bestrebungen zur Lösung globaler Umweltprobleme. An oberster Stelle steht die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Sie wird als ein Schwerpunkt der schweizerischen Aussenpolitik im Rahmen der Legislaturplanung 1991–1995 ausdrücklich erwähnt.

Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen ist mehr als eine symbolische Geste. Die nationalen und die internationalen Anstrengungen auf dem hier zur Diskussion gestellten Gebiet verstärken sich gegenseitig. Sie festigen das Bewusstsein der Sorge für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Natur. Das ist zweifellos notwendig. Es braucht eine Umweltpolitik, die die Grenzen überschreitet.

Mit der Zustimmung zum Bundesbeschluss leisten wir einen bescheidenen Beitrag, der um so höher zu werten ist, als er im Rahmen anderer Abkommen steht. Die Konvention über die Biodiversität, die an der Konferenz von Rio ausgehandelt wurde, bildet sozusagen das Dach dafür.

Ich beantrage Zustimmung zu diesem Übereinkommen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–3 Titre et préambule, art. 1–3

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Übereinkommen

Espèces migratrices appartenant à la faune sauvage. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.050
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	863-863
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 704

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.